

Frauenfeld, 19. Januar 2021

34

## **Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021)**

### **1. Hintergrund**

Mit Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Art. 12 regelt, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen kann, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Das Covid-19-Gesetz gibt bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen lediglich grobe Richtlinien vor. Einzelheiten sind auf Verordnungsstufe geregelt.

Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 18. November 2020, dem Parlament für eine dringliche Beratung in der Wintersession punktuelle Anpassungen am Covid-19-Gesetz vorzuschlagen. Diese Anpassungen betreffen auch Art. 12. So wurde die Aufzählung der besonders betroffenen Branchen in Abs. 1 mit den zwei Kategorien Gastronomie und Hotellerie ergänzt. Weiter wurde die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen von ursprünglich 400 Mio. Franken auf 1 Mia. Franken erhöht. Der Anteil des Bundes an diesen Kosten wird bis zum Betrag von 400 Mio. Franken 50 Prozent betragen, danach 80 Prozent. Am 11. Dezember 2020 stellte der Bundesrat zusätzliche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Schäden der Corona-Pandemie vor. Unter anderem wurde das Härtefallprogramm um weitere 1.5 Mia. Franken aufgestockt. 750 Mio. Franken sollen durch Bund und Kantone getragen werden, wobei die Kantone 33 Prozent beisteuern sollen. Noch einmal weitere 750 Mio. Franken will der Bund nötigenfalls als Zusatzbeiträge an die kantonalen Härtefallmassnahmen einschiessen können. Ausserdem beantragte der Bundesrat beim Parlament eine Delegationsnorm, die es ihm erlaubt, die Anspruchsvoraussetzungen für Härtefall-Hilfen falls notwendig zu lockern. Dies erfolgt vor allem mit Hinblick auf Unternehmen, die aufgrund von behördlichen Massnahmen für mehrere Wochen schliessen müssen oder erhebliche Einschränkungen ihrer betrieblichen Tätigkeit erleiden.

Weiter hielt das Parlament im geltenden Covid-19-Gesetz fest, dass Unternehmen vom Härtefallprogramm ausgeschlossen sind, wenn sie andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Neu soll bereits der blosser Anspruch auf solche Hilfen als Ausschlusskriterium gelten. Die Härtefallregelung soll somit als letztes Auffangnetz ausgestaltet werden und nicht branchenspezifische Hilfsprogramme entlasten. Zudem will der Bundesrat mit einem neuen Art. 12a den Kantonen mit Erleichterungen im Vollzug sowie mit einem vereinfachten Zugang zu Daten der Unternehmen entgegenkommen.

Am 13. Januar 2021 beschloss der Bundesrat weitere Änderungen am Härtefallprogramm. Neu gelten Unternehmen, die zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 ihren Betrieb auf behördliche Anordnung für mindestens 40 Kalendertage schliessen müssen, automatisch als Härtefälle und müssen den Nachweis der Umsatzeinbuße nicht mehr erbringen. Auch im Hinblick auf weitere administrative Anforderungen müssen diese Betriebe weniger Nachweise erbringen als „normale“ Härtefälle. Das Kriterium einer Schliessung gilt mit Inkrafttreten des entsprechenden behördlichen Beschlusses als erfüllt, nicht erst nach Ablauf der gesamten Schliessungsdauer. Weiter können Unternehmen, die in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Umsatzrückgänge erleiden, neu als Bemessungsgrundlage den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 verwenden. Das Verbot, Dividenden oder Tantiemen zu bezahlen oder Kapitaleinlagen von Eigentümern zurückzubezahlen, wurde auf drei Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen verkürzt. Ebenfalls können Kantone neu für alle Unternehmen A-fonds-perdu-Beiträge von bis zu 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 (bisher 10 Prozent) und bis zu Fr. 750'000 je Unternehmen (bisher: Fr. 500'000) leisten. Die Kantone können die Obergrenze sogar auf 1.5 Mio. Franken erhöhen, sofern die Eigentümer mindestens im gleichen Umfang frisches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten. Schliesslich entschied der Bundesrat, die 750 Mio. Franken „Bundesratsreserve“, die das Parlament im Covid-19-Gesetz vorsieht, auch für die kantonalen Härtefallprogramme einzusetzen und damit die ersten drei Mitteltranchen zu ergänzen. Über die Aufteilung auf die Kantone wird er später entscheiden.

Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft zu Änderungen des Covid-19-Gesetzes und des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. November 2020 fest, dass er eine Neuauflage des Covid-Solidarbürgschaftssystems zum jetzigen Zeitpunkt nicht für nötig erachtet. Aus seiner Perspektive stellt das Härtefallprogramm das schlagkräftigste Instrument zur raschen und gezielten Abfederung der negativen Folgen von Covid-19 auf die schwer betroffenen Unternehmen dar. Bei der Vergabe von ordentlichen Geschäftskrediten durch die Banken sei kein Marktversagen erkennbar. Ebenfalls hätten viele Unternehmen innerhalb des Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystems noch offene Kreditlimiten, die sie nutzen können. Auch stehe den KMU das ordentliche Bürgschaftssystem des Bundes weiterhin zur Verfügung. Um dennoch rasch auf eine deutliche Verschlechterung der Situation an den Kreditmärkten reagieren zu können, beantragt der Bundesrat dem Parlament im Sinne einer Absicherung eine Delegationsnorm zur Errichtung eines neuen Solidarbürgschaftssystems.

## 2. Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung

Im März 2020 schuf der Kanton Thurgau in Ergänzung zum Massnahmenpaket des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise einen Spezialfonds über 20 Mio. Franken für allfällig notwendige Kreditabsicherungen von Bankkrediten. Dieser sollte subsidiär zu bereits in Kraft gesetzten Massnahmen des Bundes (Covid-Kredite, Kurzarbeitsentschädigung und weitere) zur Anwendung kommen. Rückblickend wurde ein Grossteil dieses Spezialfonds allerdings nie in Anspruch genommen. Das Vorhandensein dieser bereits gesprochenen Mittel verschafft dem Kanton den nötigen Handlungsspielraum, um ein kantonales Härtefallmassnahmenpaket zu verabschieden. Der (nicht ausgeschöpfte) Spezialfonds soll daher mittels entsprechendem Regierungsratsbeschluss (RRB) in einen Härtefallfonds umgewandelt werden.

Die Härtefallregelung soll vor dem Hintergrund der durch den Bund mittels Notrecht ergriffenen Massnahmen – Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, Covid-Erwerbserersatz bei Erwerbsunterbruch aufgrund von behördlichen Massnahmen sowie branchenspezifische Covid-Finanzhilfen im Kultur-, Sport-, ÖV- und Medienbereich – subsidiär zur Anwendung kommen.

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits (Art. 14) an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern die vom Kanton unterstützten Unternehmen die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) erfüllen und die Ausgestaltung dieser Massnahmen den Anforderungen nach dem 3. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung entspricht. Demnach muss ein vom Kanton unterstütztes Unternehmen

- die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz haben und über eine UID-Nummer verfügen (Art. 2);
- vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein (Art. 3 Abs. 1 lit. a)
- im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 50'000 erzielt haben (Art. 3 Abs. 1 lit. b);
- Lohnkosten haben, die überwiegend in der Schweiz anfallen (Art. 3 Abs. 1 lit. c);
- gegenüber dem Kanton belegt haben, dass es profitabel oder überlebensfähig ist, Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind (Covid-19-Kredit, KAE, Kapitalerhöhung, Aktionärsdarlehen), ergriffen hat sowie keine branchenspezifischen Covid-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien bezogen hat (Art. 4);

Als profitabel und überlebensfähig gilt ein Unternehmen, das

- a) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;
  - b) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet, es sei denn, eine vereinbarte Zahlungsplanung liegt zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vor oder das Betreibungsverfahren wurde durch Zahlung abgeschlossen;
- gegenüber dem Kanton belegt haben, dass sein Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (Art. 5 Abs. 1) oder dass sein Umsatz der letzten 12 Monate in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup>);
  - gegenüber dem Kanton bestätigt haben, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren (Art. 5a);
  - gegenüber dem Kanton bestätigt haben, dass es während drei Jahren oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt und dass es die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt, wobei jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur zulässig ist (Art. 6).

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Kalendertage behördlich geschlossen wurden, gelten seit dem 14. Januar 2021 gemäss Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung gelockerte Anspruchsvoraussetzungen. Diese Unternehmen müssen keinen Nachweis des Umsatzrückgangs nach Art. 5 Abs. 1 erbringen. Zusätzlich kann bei diesen Unternehmen auf das Einfordern folgender Belege verzichtet werden:

- Belege für Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b);
- Beleg für Vorhandensein eines aus dem Umsatzrückgang resultierenden erheblichen Anteils an ungedeckten Fixkosten gemäss Art. 5a.

Der Nachweis der Profitabilität und Überlebensfähigkeit (kein laufendes Konkurs- oder Liquidationsverfahren zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge am 15. März 2020) ist hingegen auch durch diese Betriebe zwingend zu erbringen.

Der Bund beteiligt sich nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, an deren Kapital er selbst, die Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind. Er beteiligt sich auch nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die im jeweiligen Kanton weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen (Art. 1 Abs. 2 lit. b). Die Einzelheiten zum Verfahren und den Zuständigkeiten sowie zu den Beiträgen des Bundes und der Berichterstattung der Kantone sind im 4. Abschnitt der Härtefallverordnung und in Art. 16 bis Art. 18 festgehalten.

Sämtliche Vollzugskosten obliegen den Kantonen.

Die Vorgaben des Bundes sind als Mindestanforderungen aufzufassen; die Kantone können bei Bedarf zusätzliche und/oder verschärfte Anspruchskriterien definieren.

Damit ein Unternehmen einen Härtefallantrag stellen kann, werden auf kantonaler Ebene folgende Voraussetzungen, die **kumulativ und zusätzlich** zu den vom Bund festgesetzten Kriterien zu erfüllen sind, definiert:

1. Das Unternehmen ist oder war **direkt und unmittelbar** durch eine staatlich angeordnete Massnahme zur Pandemiebekämpfung betroffen.
2. Das Unternehmen beschäftigt mindestens einen Mitarbeiter in VZÄ (Vollzeitäquivalent: 100 Stellenprozente).
3. Das Unternehmen hat, sofern es über einen Covid-19-Kredit verfügt, diesen **vollständig ausgeschöpft**.

Das erste Kriterium stellt eine Konkretisierung von Art. 5 Abs. 1 dar. Eine direkte und unmittelbare Betroffenheit ist dann gegeben, wenn ein Betrieb seine Geschäftstätigkeit infolge einer behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung einschränken oder gänzlich einstellen muss. Dies trifft insbesondere, aber nicht ausschliesslich, auf die in Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz erwähnten Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie, Hotellerie und auf weitere touristische Betriebe zu. So ist eine direkte und unmittelbare Betroffenheit z.B. bei Reisebus-Anbietern dadurch gegeben, dass diese aufgrund von Grenzschiessungen keine Fahrten ins Ausland mehr durchführen können. Als weiteres Beispiel können Karussell-Betreiber erwähnt werden, deren Haupteinnahmequelle in Folge des Verbots von Grossveranstaltungen wegfällt. Hingegen gelten Unternehmen, die im Verlauf der Corona-Krise zwar ebenfalls wirtschaftliche Einbussen erleiden (bspw. aufgrund sinkender Nachfrage), ihre Geschäftstätigkeit jedoch nicht als direkte Konsequenz einer behördlichen Anordnung einschränken oder gänzlich einstellen müssen, nicht als direkt und unmittelbar betroffen und können demzufolge auch keine Härtefälle darstellen. So erleiden Taxi-Unternehmen im Verlauf der Corona-Krise zwar ebenfalls wirtschaftliche Einbussen, da die Kunden bedingt durch die Abnahme an geschäftlicher Reisetätigkeit, Absagen von Meetings etc. ausbleiben. Sie müssen ihre Ge-

schäftstätigkeit jedoch nicht als direkte Konsequenz einer behördlichen Anordnung einschränken oder gänzlich einstellen, weshalb eine Härtefallentschädigung für diese Kategorie von Unternehmen nach dieser Regelung ausgeschlossen ist. Der Kanton Thurgau verzichtet jedoch auf eine abschliessende Definition von anspruchsberechtigten Branchen.

**Betriebe, die aufgrund einer behördlichen Schliessung gemäss Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung automatisch als Härtefälle gelten, sind vom Nachweis einer direkten unmittelbaren Betroffenheit befreit.**

Das zweite Kriterium ist in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung zu verstehen. Der Bund beteiligt sich nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von weniger als Fr. 50'000 erzielt haben. Damit werden bewusst Kleinstunternehmer, die ihren Lebensunterhalt bereits vor dem Ausbruch der Corona-Krise höchstens teilweise aus Unternehmensgewinnen bestreiten konnten, von Härtefallhilfen ausgeschlossen.

Das dritte Kriterium legt fest, dass ein Betrieb, sofern er über einen Covid-Solidarbürgschaftskredit verfügt, erst dann als Härtefall gelten kann, wenn er seine bestehende Kreditlimite im Sinne einer zumutbaren Selbsthilfemassnahme vollständig beansprucht hat. Sollte es künftig eine Neuauflage des Covid-Kreditprogramms des Bundes geben, würde die selbe Logik zur Anwendung kommen. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Bezug dieser Kredite eine zwingende Voraussetzung der Anspruchsberechtigung.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung orientiert sich der Kanton Thurgau an den in den Art. 2 – 6 Covid-19-Härtefallverordnung beschriebenen, oben erwähnten Anforderungen des Bundes. Es ist festzuhalten, dass ein Abwägen zwischen Branchen mit Anspruchsberechtigung und Branchen ohne Anspruchsberechtigung politisch heikel und letztlich auch inhaltlich nur schwierig nachvollziehbar wäre. Die oben erläuterten Anspruchskriterien in Kombination mit den durch den Bund definierten Anforderungen erlauben es, ein solches Abwägen zu vermeiden.

### **3. Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen**

#### **3.1. Allgemeine Voraussetzungen**

Gemäss den Bestimmungen des Bundes können Darlehen, Bürgschaften oder Garantien in der Höhe von 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 (höchstens 10 Mio. Franken) gewährt werden (Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung); bei den nicht rückzahlbaren Beiträgen sind es 20 Prozent respektive Fr. 750'000 (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung), wobei der Kanton in Abweichung von Abs. 2 den Beitrag pro Unternehmen ausnahmsweise auf 1.5 Mio. Franken erhöhen kann, wenn die Eigentümer zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten; das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Beitrag entsprechen (Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> Covid-19-Härtefallverordnung). Bis zu einer Höhe von 400 Mio.

Franken beteiligt sich der Bund mit 50 Prozent an diesen Härtefallmassnahmen; an Härtefallmassnahmen, die mit dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Mio. Franken finanziert werden, beteiligt er sich mit 80 Prozent (siehe oben) und an der dritten Tranche in der Höhe von 750 Mio. Franken mit einem Anteil von 67 Prozent. Die Laufzeit von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien ist auf höchstens zehn Jahre befristet (vgl. Art. 8). Es steht dem Kanton frei, Härtefallmassnahmen zu gewähren, die diese Höchstgrenzen überschreiten. Die Beteiligung des Bundes an den effektiv ausbezahlten Härtefallentschädigungen wird in jedem Fall auf diese beschränkt bleiben.

Gemäss Art. 9 Covid-19-Härtefallverordnung muss entweder der Vertrag über Beiträge, Darlehen, Bürgschaften oder Garantien, den der Kanton bzw. ein vom Kanton damit beauftragter Dritter mit einem Unternehmen abschliesst, oder die kantonale Verfügung selbst eine Klausel bezüglich Datenbekanntgabe enthalten. Diese stellt sicher, dass der Kanton bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Daten zu dem Unternehmen bekannt geben kann, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist. In diesem Zusammenhang ist auf den geplanten Art. 12a Covid-19-Gesetz zu verweisen, mit dem die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kantonen präzisiert werden sollen. Die Regelung ist analog der Regelung im Covid-19-SBüG ausgestaltet und hat sich bereits bewährt. Sie dient dazu, Missbräuche aufzudecken und zu verfolgen. Angesichts der sehr hohen Missbrauchsgefahr gerade bei nicht rückzahlbaren Beiträgen ist es nach Auffassung des Bundesrats zwingend, dass die Unternehmen dem Staat umfassende Akteneinsicht gewähren und dass die Kantone in sämtliche erforderliche Daten Einblick haben.

Art. 12 Abs. 3 sieht explizit die Möglichkeit vor, dass die Kantone zur Prüfung der Gesuche Dritte beiziehen können. Die Inanspruchnahme eines externen Mandatsnehmers bietet sich unter verschiedenen Gesichtspunkten an (insbesondere unter denjenigen des Know-how, der Erfahrung, der Ressourcen, der notwendigen Neutralität bei der Beurteilung von Härtefall-Gesuchen und der Prozesseffizienz).

### **3.2. Umsetzung**

Bei der Bemessung der Härtefallentschädigung auf kantonaler Ebene sollen die liquiditätswirksamen Aufwände eines Betriebs für den Zeitraum der Betriebsschliessung oder Betriebseinschränkung als Grundlage dienen, jedoch nur in dem Ausmass, in dem diese nicht bereits durch eine andere Hilfsmassnahme abgedeckt sind (Kurzarbeitsentschädigung, allenfalls Mietzinserslass).

Die Härtefallregelung soll in Form von zinslosen und nachrangigen Darlehen umgesetzt werden. Die Darlehen sollen sich auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragsstellers, höchstens aber auf Fr. 500'000 belaufen und auf zehn Jahre befristet sein.

Ab 1. Juli 2021 und für den Rest der Laufzeit des Programms sollen die anspruchsberechtigten Kreditnehmer die Möglichkeit erhalten, ein Gesuch auf Umwandlung der Darlehen in nicht rückzahlbare Beiträge einzureichen. Es können mehrere Gesuche gestellt werden. Die Antragssteller haben dabei nachzuweisen, dass sich ihre wirtschaftliche Situation nicht oder zumindest nicht wesentlich genug verbessert hat, um in der Lage zu sein, das Darlehen vollständig zurückzuzahlen. Darunter fallen insbesondere Antragssteller, die nur dann überlebensfähig sind, wenn sie das Darlehen nicht gesamthaft zurückzahlen müssen. Der Nachweis ist zwingend mit Geschäftszahlen betreffend Umsatz- und Kostenentwicklung sowie mit einem Finanzplan zu belegen. Es können maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt werden.

Die Entkoppelung von Darlehens- und Umwandlungsantrag verschafft dem Kanton die Möglichkeit, die künftige epidemiologische und wirtschaftliche Situation sowie die effektiven Auswirkungen der Corona-Krise auf einzelne Betriebe oder Branchen besser einschätzen zu können. Dadurch wird verhindert, dass Betriebe A-fonds-perdu-Beiträge erhalten und im Nachhinein festgestellt wird, dass ihre wirtschaftliche Entwicklung eine Rückzahlung von Darlehen zugelassen hätte. Die eingesetzten Steuermittel sind damit besser geschützt.

Die Zulassungsprüfung zum Härtefallprogramm erfolgt beim Kanton. Die zu diesem Zweck einzureichenden Unterlagen (HR-Auszug, Nachweis der direkten Betroffenheit, Nachweis der Anzahl Mitarbeitenden) werden durch eine **Härtefall-Abteilung** überprüft. Nichtberechtigte Betriebe werden aussortiert und informiert. Betriebe, die grundsätzlich berechtigt sind, einen Antrag auf Härtefallentschädigung zu stellen, reichen in einem nächsten Schritt die zur materiellen Überprüfung ihres Gesuchs notwendigen Unterlagen bei einer **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ein, welche die Überprüfung der Gesuche im Auftrag des Kantons vornimmt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt mit eigenen Ressourcen die inhaltliche Vollständigkeit und die fachliche Aussagekraft der eingereichten Unterlagen sicher. Sie plausibilisiert die einzelnen Gesuche, gibt eine Einschätzung ab und leitet die Anträge anschliessend in aufbereiteter Form an eine **Expertenrunde** weiter. Diese Expertenrunde setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einerseits sowie aus Bankenvertretern aus dem Bereich Geschäftskunden andererseits. Aufgabe der Expertenrunde ist es, eine Empfehlung zuhanden des Kantons zu formulieren und an einen noch zu bildenden, kantonsinternen **Härtefall-Rat** mit Vertretern des Amtes für Wirtschaft (AWA), der Steuerverwaltung und der Finanzverwaltung weiterzuleiten. Der kantonale Härtefall-Rat reflektiert die Empfehlungen und trifft einen Entscheid. Besteht keine Einigkeit, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des DIV. Der finale Entscheid wird dem Antragssteller und der Finanzverwaltung mitgeteilt. Diese setzt die Darlehensverträge auf und zahlt die Darlehenssummen aus.

Der Prozessablauf bei einem allfälligen Gesuch auf Umwandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Beitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt definiert. Es kann Stand Heute jedoch davon ausgegangen werden, dass er sich inhaltlich stark an den Prozess-

ablauf des Darlehensantrags anlehnen wird und dass es auch mit Bezug auf die involvierten Akteure keine grossen Differenzen geben wird. Ein Rechtsweg ist sowohl beim Darlehens- wie auch beim Umwandlungsantrag auszuschliessen.

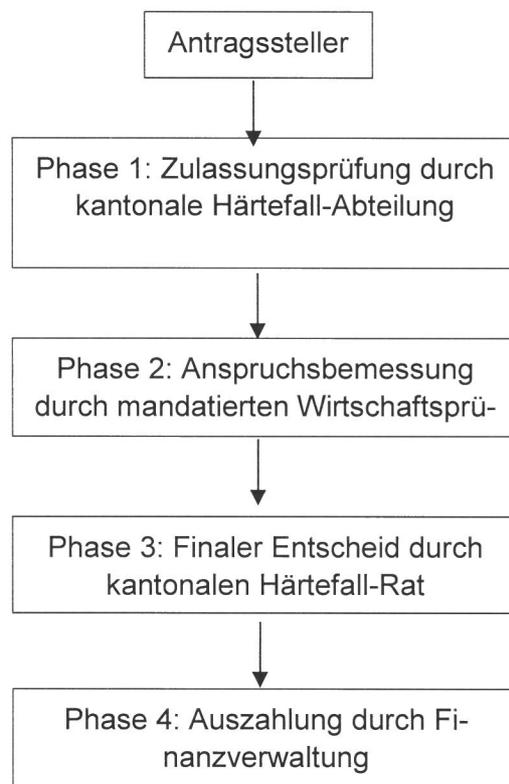


Abb. 1: Prozessablauf Härtefallantrag

### 3.3. Abschliessende Bemerkungen

Der Bund verlangt ein mehrjähriges detailliertes Reporting und Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Gleichzeitig muss über die gesamte Programmdauer von 10 Jahren ein Monitoring sowie ein Kredit- und Inkassomanagement betrieben werden. Die Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen sind ebenfalls aus dem kantonalen Härtefallfonds zu finanzieren und vollständig durch den Kanton zu tragen. Der Bund beteiligt sich nicht an kantonalen Vollzugskosten.